

Herrn
Landeshauptmann von Burgenland
Hans-Peter Doskozil

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Geschäftszahl: 2022-0.900.326

Wien, 13. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom Dezember 2022, mit dem Sie drei gleichlautende Entschlüsse des Burgenländischen Landtages vom 17. November 2022 (Zl. 22-180, Zl. 22-946, Zl. 22-992) betreffend „leistbare Energie“ vorlegen.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) beehrt sich hierzu Folgendes mitzuteilen:

Das BMK setzt sich seit Beginn der Krise intensiv für nachhaltige Lösungen auf europäischer und nationaler Ebene ein. Diskussionen auf EU-Ebene dazu sind aufgrund unterschiedlicher Interessenslagen jedoch nicht einfach. Einige wichtige Maßnahmen sind zuletzt entschieden worden, und weitere sind in Vorbereitung.

Ende September wurde eine EU-Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise beschlossen, für die Umsetzung hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket vorgelegt. Es geht einerseits um die Senkung des Stromverbrauchs in Spitzenzeiten, andererseits um die Abschöpfung von Übergewinnen, die Umsetzung in Österreich wird über die Mindestvorgaben auf EU-Ebene deutlich hinausgehen:

- Solidaritätsabgabe der Fossilindustrie. Betrifft Öl-, Gas- und Kohleunternehmen sowie Raffinerien. Gewinne aus 2022/2023, die mindestens 20 % über dem Mittel aus 2018-2021 liegen, muss nach EU-Vorgabe zu mindestens 33 % abgeschöpft werden; in der österreichischen Umsetzung kommt ein Satz von 40 % zur Anwendung, der aber auf 33 % gesenkt werden kann, wenn die Unternehmen Investitionen in erneuerbare Energien nachweisen.

- Erlösobergrenze im Großhandel mit Strom, die über € 180,00/MWh liegen. Betrifft bestimmte Technologien wie Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse u.a. – für Umsetzung in Österreich haben wir die Obergrenze grundsätzlich bei € 140,00/MWh angesetzt – aber auch hier ist eine Anhebung auf € 180,00 möglich, wenn Investitionen in Wind, Sonne, Biomasse oder Wasserkraft nachgewiesen werden.
- Stromverbrauchsreduktionsgesetz (SVRG): dieses Gesetz trägt dazu bei, den Strompreis vom Gaspreis zu entkoppeln und den Gasverbrauch in der Stromerzeugung durch die gezielten Einsparungen in Stunden mit einem hohen Gasverbrauch zu reduzieren. Das Gesetzesvorhaben stellt daher auch eine Maßnahme der Krisenprävention dar und leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit. Mit dem SVRG wird in Österreich erstmals ein gezielter Demand-Response-Mechanismus im Strombereich umgesetzt. Wir wollen daraus auch Erkenntnisse gewinnen, inwieweit ein marktbasierter Flexibilitätsmechanismus in einem überarbeiteten Strommarktdesign (Neufassung des ElWOG 2010) sinnvoll wäre.

Beim letzten Rat der EU-Energieminister:innen am 19. Dezember 2022 wurde Einigung zu drei Notfallverordnungen erzielt:

- Die Gas-Solidaritäts-Verordnung beinhaltet Maßnahmen zum gemeinsamen Gaseinkauf im Rahmen der EU-Energieplattform, den effizienten Betrieb der Gasinfrastruktur und Regeln für Solidaritätslieferungen; sowie Regeln zur Eindämmung von Spekulation. Sie soll einen weiteren Beitrag leisten, um die Abhängigkeit von russischem Gas zu verringern und die sichere Energieversorgung von Industrie, Wirtschaft und Haushalten zu gewährleisten.
- Die Marktkorrekturmechanismus-Verordnung legt einen Höchstpreis für den Terminhandel von Gas an der niederländischen Gasbörse TTF fest. Der Mechanismus wird ausgelöst, wenn der Preis des Frontmonats über die Dauer von drei Handelstagen € 180,00/MWh übersteigt und um € 35,00 höher liegt als der Durchschnitt mehrerer global erhobener LNG-Benchmarks (Referenzpreis). Die Verordnung enthält auch Sicherheitskriterien, die z.B. bei einer Gefährdung der Versorgungssicherheit oder einem Gas-Notfall das Aussetzen des Mechanismus ermöglichen. Da aus österreichischer Sicht nicht alle Bedenken zu den Auswirkungen des Mechanismus auf die Sicherheit der Gasversorgung ausgeräumt werden konnten, hat Österreich sich enthalten.
- Die Genehmigungs-Verordnung enthält Vorschriften, um die Genehmigung von Energiewendeprojekten zu erleichtern und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, insbesondere konkrete Verfahrensbeschleunigungen bei PV, Solarthermie, Wärmepumpen oder der Erneuerung bestehender Anlagen.

Ergänzend wird beispielhaft auf einige weitere wesentliche Maßnahmen verwiesen, die in den vergangenen Monaten in Österreich sehr rasch umgesetzt wurden, im Hinblick auf Versorgungssicherheit und zur Abfederung energiepreisbedingter Kostensteigerungen:

- Stromkostenzuschussgesetz, gültig von 01. Dezember 2022 bis 30. Juni 2024
- Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz
- Klimabonus + Anti-Teuerungs-Bonus
- Energiekostenausgleich
- Auffüllung der Gasspeicher, Gasdiversifizierung und Einrichtung einer Strategischen Reserve für Erdgas

- Bereitstellung von Bundesmitteln um einen Teil der gestiegenen Beschaffungskosten für Verlustenergiemengen abzufedern (Novelle des EIWOG 2010)
- Automatische Lieferanten-Zuordnung von Kund:innen, die von einer Vertragsbeendigung betroffen sind, um die Versorgung sicherzustellen (ebenfalls Novelle des EIWOG 2010)

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann